

# **Erzeugung, Leitung, Speicherung – Genehmigungsrechtlicher Rahmen zwischen UVP- und Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz**

Branchentag Wasserstoff – 24. April 2024

RAA Mag. Maximilian Schlenk

## Vorstellung

### Maximilian Schlenk

- Rechtsanwaltsanwärter bei Niederhuber & Partner
  - Kanzlei für öffentliches Wirtschaftsrecht
  - Standorte in Wien, Salzburg und Graz
- **Fokus: Umwelt- und Anlagenrecht**
  - Anlagengenehmigungsverfahren
  - Abfallbehandlungsanlagen
  - Energieerzeugungs- und Leitungsanlagen
  - Regulierungsrecht
  - Verwaltungsstrafrecht



# Übersicht

- Erneuerbarer Wasserstoff
- (Verfassungs-)rechtliche Grundlagen
- Erzeugung
- Transport
- Speicherung

# I. Erneuerbarer Wasserstoff

## ■ „Erneuerbarer Wasserstoff“

- definiert im GWG (§ 7 Abs. 1 Z 16a)

- „Wasserstoff, der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird“

# I. Erneuerbarer Wasserstoff

- **„Energie aus erneuerbaren Energieträgern “**
  - definiert im EAG (§ 5 Abs. 1 Z 13)
    - *„Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas “*

## II. (Verfassungs-)rechtliche Grundlagen

### ■ Anlagenrecht = klassisches Umweltrecht

- Staatliche Genehmigung erforderlich, wenn bestimmte Schutzgüter beeinträchtigt werden *können* (= **Genehmigungspflicht**)
- Staatliche Genehmigung möglich, wenn Schutzgüter (projektgemäß) nicht oder nur in vertretbarem Ausmaß beeinträchtigt *werden* (= **Genehmigungsfähigkeit**)

## II. (Verfassungs-)rechtliche Grundlagen

- **Kompetenzverteilung in Verfassung: 1 Bund + 9 Länder**
  - Art 10: Gesetzgebung + Vollziehung beim Bund
  - Art 11: Gesetzgebung bei Bund; Vollziehung bei Ländern
  - Art 12: Grundsatzgesetzgebung bei Bund; Ausführungsgesetzgebung + Vollziehung bei Ländern
  - Art 15: Gesetzgebung + Vollziehung bei Ländern (alles nicht genannte)

## II. (Verfassungs-)rechtliche Grundlagen

### ■ Kompetenzverteilung in Verfassung: 1 Bund + 9 Länder

- Art 10:
  - Gewerbe und Industrie (zB GewO, GWG, RohrleitungsG), Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht
- Art 11:
  - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Art 12:
  - Elektrizitätswesen (EIWOG)
- Art 15:
  - Baurecht, Naturschutzrecht, Gassicherheitsrecht



## II. (Verfassungs-)rechtliche Grundlagen

### ■ **Welches Genehmigungsregime ist anzuwenden?**

- Grundsätzlich: **Kumulationsprinzip** (zB GewO + BauO + NaturschutzG)
- zum Teil: gegenseitiger **Ausschluss** von Genehmigungsregimen (zB Gewerberecht / Elektrizitätsrecht)
- zum Teil: **Genehmigungskonzentration** (zB UVP-G)

=> Frage nach „richtigem“ Genehmigungsregime tw. komplex

## III. Erzeugung von Wasserstoff

- Elektrolyse:
  - Wasser + elektrischer Strom -> Wasserstoff + Sauerstoff

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Gewerbeordnung

- Anwendungsbereich:
  - „gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten“ (§ 1)
    - selbstständig
    - regelmäßig
    - Ertragserzielungsabsicht

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Gewerbeordnung

- Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewO
  - zB „**Betrieb von Elektrizitätsunternehmen**“ (§ 2 Abs. 1 Z 20)
    - dzt. definiert im EIWOG: Erzeugung/Übertragung/Verteilung/Lieferung/Kauf von elektrischer Energie
    - Ausblick auf neues EIWG: auch Elektrolyse, wenn zur „Zwischenspeicherung“ von elektrischer Energie durch E-Unternehmen

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Gewerbeordnung

- „Gewerbliche Betriebsanlage“ (§ 74 Abs. 1):
  - örtlich gebundene Einrichtung
  - zur Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit
  - nicht bloß vorübergehend

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Gewerbeordnung

- Genehmigungspflichtig (§ 74 Abs. 2), wenn bestimmte **Schutzinteressen** beeinträchtigt werden *können*, zB durch
  - Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Betreiber oder Nachbarn
  - Belästigungen von Nachbarn
  - nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Gewerbeordnung

- Verschiedene „Verfahrensarten“ abhängig von Art der Anlage möglich
  - nicht genehmigungspflichtig
  - vereinfachtes Verfahren
  - normales Verfahren
  - IPPC-Anlage?
    - (unklar, ob Elektrolyseur immer IPPC-Anlage)
    - Herstellung von anorganischen Chemikalien durch „chemische Umwandlung“ in „verfahrenstechnischen Anlagen“

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### **Landes-Gas(sicherheits-)recht**

- Wenn keine gewerbliche Tätigkeit verfolgt wird (zB für Privathaushalt, Land- und Forstwirtschaft)



## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Vorhaben, die „erhebliche Auswirkungen“ auf die Umwelt haben *können*
- Genehmigungskonzentration:
  - UVP-Behörde erteilt „Gesamtgenehmigung“
  - Einzelgenehmigungen (zB GewO, BauO) nicht erforderlich
- Anwendungsbereich ergibt sich aus im Anhang 1 gelisteten Vorhabentypen

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Mögliche Tatbestände:
  - „Anlagen zur **Herstellung von anorganischen Grundchemikalien** durch **chemische Umwandlung**, insbesondere ... zur Herstellung von Gasen, wie ... Wasserstoff ... mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a / 75 000 t/a“ (Anhang 1 Z 49 lit a / b)

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Mögliche Tatbestände:
  - „*Neuerrichtung/Erweiterung von **integrierten chemischen Werken**, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen“ (Anhang 1 Z 47 lit a / b)*
    - stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte
    - Output der einen ist Input der anderen Anlage
    - hängt von technischer Ausgestaltung ab („Kompartimierung“)

## III. Erzeugung von Wasserstoff

### **Geplant: Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz**

- Einheitliches Genehmigungsregime:
  - Wasserstoffherzeugungsanlagen unterhalb der UVP-Schwelle

## IV. Transport von Wasserstoff

### **Gewerbeordnung**

- Gasleitungen innerhalb einer Betriebsstätte

## IV. Transport von Wasserstoff

### Gaswirtschaftsgesetz

- Genehmigungsregime für „**Erdgasleitungsanlagen**“ (§§ 133 ff)
- „**Erdgas**“ *„auch erneuerbare Gase, sonstige Gase und Gasgemische, die den geltenden Regeln der Technik für Gasqualität entsprechen“* (§ 7 Abs. 4)
- **ÖVGW-Richtlinie** G B210 „Gasbeschaffenheit“: 10 % H<sub>2</sub>-Beimischung in Erdgas
- **Verordnungsermächtigung** zur Festsetzung eines Ziel- bzw. Maximalwerts für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen (§ 133a) – dzt. noch ungenutzt

## IV. Transport von Wasserstoff

### Rohrleitungsgesetz

- Anzuwenden auf
  - *„die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen,  
– ausgenommen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar Überdruck und Wasser,*
  - *sowie ... die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen“*

## IV. Transport von Wasserstoff

### Rohrleitungsgesetz

- Anlagenbezogene **Genehmigungspflicht** (§ 3 Abs. 2, § 17 Abs. 1)
- Anlagen- und tätigkeitsbezogene **Konzessionspflicht** (§ 3 Abs. 1)
  - öffentliche Rohrleitungsanlagen bzw. -netze (Konzessionspflicht)
  - private Rohrleitungsnetze (keine Konzessionspflicht)



## IV. Transport von Wasserstoff

### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Möglicher Tatbestand:
  - *„Rohrleitungen für den Transport von ... Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km“ (Anhang 1 Z 13 lit a)*

## IV. Transport von Wasserstoff

### **Geplant: Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz**

- Einheitliches Genehmigungsregime:
  - Wasserstoffleitungsnetze unterhalb der UVP-Schwelle

## V. Speicherung von Wasserstoff

### **Gewerbeordnung**

- wenn innerhalb gewerblicher Betriebsstätte

## V. Speicherung von Wasserstoff

### **Gaswirtschaftsgesetz**

- Genehmigungsregime für „Speicheranlagen“ (§ 146)
- Nur für Erdgas nach „Regeln der Technik“ (dzt. bis zu 10 % H<sub>2</sub>)

## V. Speicherung von Wasserstoff

### Rohrleitungsgesetz

- Ergibt sich aus Begriff der „Rohrleitungsanlagen“:
  - *„Insbesondere sind darunter auch örtlich gebundene Baulichkeiten und technische Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut ... zeitweise lagern ...“* (§ 2 Abs. 1)

## V. Speicherung von Wasserstoff

### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Möglicher Tatbestand:
  - *„Anlagen zur Lagerung von ... brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 m<sup>3</sup> (bezogen auf 0° C, 1,013 hPa)“ (Anhang 1 Z 80 lit b)*

## VI. Fazit

- Unterschieden wird zwischen Erzeugung, Transport und Speicherung
- Unterschiedliche Genehmigungsregime
- Künftig: Vereinfachung beabsichtigt, aber unklar, ab wann

# Fragen?

**RAA Mag. Maximilian Schlenk**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu

Twitter: @klimarecht

+43 650 4949044

www.nhp.eu



**nhp**law



**3MinutenUmweltrecht**



**NHP** Rechtsanwälte



**nhp**rechtsanwaelte



**Willkommen**Umweltrecht



**@NHP\_RA**





